

99050048060000, 99050048060000

Lebensmittelbetrieb registrieren

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/236507126/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050048060000, 99050048060000
Leistungsbezeichnung I	Lebensmittelbetrieb registrieren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Lebensmittelbetrieb, Einzelhändler, Landwirtschaftlicher Betrieb als Erzeuger von Obst, Gemüse, Getreide, Registrierung von Lebensmittelbetrieben, Vertriebsunternehmer und Transporteure, Lebensmitteleinzelhandel, Fleischverarbeitungsbetriebe, Hersteller, die im Wesentlichen auf Einzelhandelsstufe verkaufen, Küchen und Kantinen, Transporteure für Lebensmittel, Erzeuger (Urproduktion), Exporteure von Lebensmitteln, Lebensmittel, Catering, Hersteller und Abpacker, Großhändler für Lebensmittel, Importeure von Lebensmitteln, Lebensmittelgeschäft, Dienstleistungsbetriebe (Gastronomie)

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.01.2022
Fachlich freigegeben durch	MKUEM
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32004R0852&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32017R0625&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32004R0852&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32017R0625&from=DE
Teaser	<p>Wenn Sie als Lebensmittelbetrieb/ -unternehmen, Tätigkeiten ausführen die Produktion, die Verarbeitung und den Vertrieb von Lebensmitteln (einschließlich Internethandel) zusammenhängen, müssen Sie sich bei Ihrer kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörde registrieren lassen.</p>
Volltext	<p>Lebensmittelbetriebe sind nach Recht der Europäischen Union verpflichtet, sich registrieren zu lassen und wesentliche Änderungen im arbeitstechnologischen Ablauf oder Umbauten zu melden. Dies gilt für jede von Ihnen geführte oder betriebene Einrichtung. Es spielt keine Rolle, ob es sich um die Verarbeitung, Produktion oder den Vertrieb von Lebensmitteln handelt. Lebensmittelunternehmen sind alle Betriebe, die Lebensmittel erzeugen, verarbeiten,</p>

Modul

Sachverhalt

direkt oder über das Internet vermarkten, transportieren usw. und unabhängig davon, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht.

Lebensmittelunternehmen sind zum Beispiel:

- Apotheken/Drogerien, die im Sortiment Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel führen
- Aufsteller von Lebensmittelautomaten
- Bäckereien
- Cafés
- Eisdielen
- Erzeuger von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Fischerei-, Krusten-, Schalen- und Weichtierbetriebe
- Gaststätten
- Großhändler, Transporteure, Importeure und Exporteure von Lebensmitteln
- Imbisse
- Kioske
- Konditoreien
- Küchen und Kantinen (auch alle Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung)
- landwirtschaftliche Betriebe zur Aufzucht oder Haltung von Lebensmittel liefernden Tieren
- Lebensmittel-Makler (zum Beispiel per Internet)
- Milchbars
- Milchbe- und Milchverarbeitungsbetriebe
- Mini-Märkte
- mobiler Lebensmittelhandel einschließlich Verkaufsfahrzeuge
- Primärerzeuger von pflanzlichen Lebensmitteln, wie zum Beispiel Obst, Gemüse, Getreide, Kräuter
- Tafeln
- Tankstellen mit Lebensmittelverkauf
- Transporteure von Lebensmitteln
- Veranstaltungen mit Verpflegung
- Partyservice und Catering

Erforderliche Unterlagen

- Gegebenenfalls Formular oder formlos
- Angaben des Namens, der Adresse und der Rechtsform des Lebensmittelunternehmens
- je Betriebsstätte muss separat angegeben werden: die Rechtsform, die Bezeichnung und die die Adresse der zum Unternehmen gehörenden Betriebsstätte
- je Betriebsstätte muss separat zudem angegeben

Modul	Sachverhalt
	werden: die jeweilige Tätigkeit und die Betriebsart
Voraussetzungen	<p>Sie haben einen Betrieb, der Lebensmittel produziert, verarbeitet oder vertreibt. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gaststätten,• handwerkliche und industrielle Hersteller• landwirtschaftliche Betriebe und Winzer• Betriebe, die Lebensmittel nur am Rande im Sortiment führen, wie zum Beispiel Tankstellen, Apotheken, Drogerien und Fitnessstudios• Betriebe, die unentgeltlich Lebensmittel abgeben, wie die Tafeln• Betriebe, die eine reine Maklertätigkeit ausüben• Schulen, Kindergärten, Altenheime, Vereinsheime, die regelmäßig Lebensmittel abgeben (Mensa, Kantine)• Unternehmer, die Lebensmittel im Internet anbieten. Dabei ist es egal, ob sie die Lebensmittel auf der eigenen Homepage, über andere Anbieter oder auf Marktplätzen wie beispielsweise eBay oder Amazon anbieten. <p>Ihr Betrieb ist noch nicht bei der zuständigen Behörde erfasst oder es haben sich Änderungen im arbeitstechnologischen Ablauf oder Umbauten zu den bereits erfassten Angaben oder Daten ergeben oder Sie möchten Ihr Lebensmittelunternehmen abmelden.</p>
Kosten	<p>Gebühr: Es fallen keine Kosten an Für die Registrierung durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden fallen keine Gebühren an</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none">• Nutzen Sie das gegebenenfalls zur Verfügung stehende Formular und schicken Sie es an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde.• In jedem Fall müssen die erforderlichen Angaben zum Lebensmittelbetrieb vor Tätigkeitsbeginn bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Registrierung vorliegen, im Zweifelsfall senden Sie die erforderlichen Angaben schriftlich an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde• Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde erfasst die Betriebsdaten.• Sofern sich Änderungen insbesondere im

Modul	Sachverhalt
	<p>arbeitstechnologischen Ablauf, oder Umbauten, zu den bereits erfassten Angaben oder Daten ergeben oder Sie Ihr Lebensmittelunternehmen abmelden möchten, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Die Daten und Angaben zur Registrierung sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. • Wesentliche Änderungen im arbeitstechnologischen Ablauf oder Umbauten sind unverzüglich zu melden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung von Lebensmittelbetrieben Eintragung • Lebensmittelbetriebe sind nach EU-Recht verpflichtet, sich bei den kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden registrieren zu lassen und diesen wesentliche Änderungen im arbeitstechnologischen Ablauf oder Umbauten zu melden • Registrierung erfolgt bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Landratsämter, der Kreise bzw. kreisfreien Städte oder der Bezirke
Ansprechpunkt	<p>Die Registrierung erfolgt bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Verwaltungen der Kreise bzw. der fünf kreisfreien Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz und Trier.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare: ja • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen bei Antragstellung vor Ort: nein • Online-Dienst: nein
Ursprungsportal	<p>Register a food business, Lebensmittelbetrieb</p>

Modul

Sachverhalt

registrieren
